WÜRZBURGER LISTE e.V.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die WÜRZBURGER LISTE e.V.

☐ ab sofort ☐ ab _____

Mitgliedsdaten

☐ Frau ☐ Herr

Titel

Vorname, Nachname	Beruf	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Geburtsort	Geburtsdatum	Familienstand
E-Mail	Telefonnummer	Fax

☐ als Einzelperson (Jahresbeitrag zzt. 20,00 €)

☐ mit folgendem Familienmitgliedern (Ehegatte, Jugendliche bis 18 Jahre zzt. 30,00 €)

Familienmitglieder

Titel, Vorname, Nachname	Beruf	Geburtsdatum	Unterschrift(en)

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige/n ich/wir:

☐ kein Mitglied einer Partei oder andreren Wählergruppe zu sein

☐ Mitglied folgender Partei/Wählergruppe _____ zu sein.

☐ Ferner bestätige ich hiermit, dass der Verein mich über Vereinstätigkeiten per Mail im Rahmen der DS-GVO kontaktieren darf.

Mit der Unterschrift erkläre ich, die Satzung der WL e.V. erhalten und Kenntnis von der Widerrufsbelehrung genommen zu haben, erkenne diese als verbindlich an und schließe eine Mitgliedschaft ab. Mit der Unterschrift wird die umseitig abgedruckte Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Datennutzung für die Verwaltung der Mitgliedschaft Bestandteil des Vertrages.

Ort, Datum Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat:

WÜRZBURGER LISTE e.V.
Unterdürrbacher Straße 333 - 97080 Würzburg

Gläubiger-Identifikationsnummer DE26ZZZ00001050205

Ich ermächtige widerruflich die WÜRZBURGER LISTE e.V. von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der WÜRZBURGER LISTE e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:	
Bank:	
BIC (8 oder 11 Stellen)	
IBAN:	D E

Ort, Datum Unterschrift

Beitrittserklärung bitte zurück an: WÜRZBURGER LISTE e.V. - Thomas Ort, Unterdürrbacher Straße 333, 97080 Würzburg

WÜRZBURGER LISTE e.V.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger jedoch nicht vor Abschluss der Mitgliedschaft durch Aufnahme durch den Vorstand.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

WÜRZBURGER LISTE e.V., Unterdürrbacher Straße 333, 97080 Würzburg
FaxNr.: 0931/4042124; E-Mail: verein@wuerzburgerliste.de

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die satzungsbedingten Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Datennutzung

Die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben, verwendet und verarbeitet.

Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten von der WÜRZBURGER LISTE e.V. zu eigenen Werbezwecken verwendet werden können und das Mitglied hierfür per E-Mail und Telefon angesprochen werden kann. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht
Das Mitglied ist gem. Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, Auskunft von der WÜRZBURGER LISTE e.V. über die gespeicherten Daten zu verlangen.

Nach Art. 17 DSGVO kann das Mitglied jederzeit gegenüber der WÜRZBURGER LISTE e.V. die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Das Mitglied kann weiterhin ohne Angabe von Gründen widersprechen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Der Widerruf kann per Brief, per E-Mail oder per Fax gegenüber der WÜRZBURGER LISTE e.V. erklärt werden. Bezüglich personenbezogener Daten, die zwingend für die ordnungsgemäße Verwaltung der Mitgliedschaft erforderlich sind, besteht kein Widerspruchsrecht (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 DSGVO).

WÜRZBURGER LISTE

Satzung

(Stand: 30. Oktober 2014)

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „WÜRZBURGER LISTE“, in der abgekürzten Form „WL“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97070 Würzburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Würzburg unter VR 1462 eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kommunalpolitische Zwecke.
2. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch
    a. Einflussnahme auf die Entscheidungen des Stadtrates und der Stadtverwaltung, sowie deren Vertretungsorgane und Zweckverbände, aber auch durch die Information der Öffentlichkeit;
    b. Vertretung der Bürgerinteressen gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen;
    c. Durchführung von politischen Diskussionen, Podiumsdiskussionen, Stadtteildiskussionen, Wählerstammtischen, Informationsveranstaltungen, Festen und ähnlichen Veranstaltungen;
    d. Mitwirken des Vereins mit eigenen Wahlvorschlägen bei den Kommunalwahlen in Würzburg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Personen werden, die bereit sind, die Ziele der WÜRZBURGER LISTE zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.
2. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag in den Verein ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, auch ist die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand nicht anfechtbar..
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung der Aufnahmebestätigung und der Satzung durch den Vorstand. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung .

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   a. mit Tod des Mitgliedes
   b. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
   c. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
   d. durch Streichung von der Mitgliederliste oder
   e. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorsitzenden. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
   Beiträge und sonstige Forderungen müssen bis zum Ende des Kalenderjahres geleistet bzw. beglichen werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
   Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Streichungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen und ist mit dem Tag der Zustellung wirksam. Die Streichung der Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes ist rechtskräftig, selbst wenn dem Mitglied der Streichungsbeschluss nicht bekannt gemacht werden kann.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:
   a. wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins, dessen Vereinssatzung und seiner Ziele zuwiderhandelt,
   b. wenn ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

4. Der Ausschließungsantrag ist schriftlich dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit Zustellungsnachweis zuzuleiten, mit der Aufforderung, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
5. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
6. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
7. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Zustellungsnachweis zuzustellen.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
10. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Geschäftsjahr / Beitragsleistungen und -Pflichten

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben
3. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Beitrag ist jährlich im Voraus und für das Eintrittsjahr voll zu zahlen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen mittels Nachweis.

D. Die Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind:
    a. die Mitgliederversammlung
    b. der Vorstand
    c. der Beirat
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
    a. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor Einberufung der Mitgliederversammlung vom Vorstand aufgenommen worden sind.
    b. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Wahlen werden geheim (schriftlich) durchgeführt. Ebenso die Festlegung der Platzierung der Kandidaten für die Kommunalwahl. Wenn der Antrag auf offene Abstimmung per Handzeichen gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung
8. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresabrechnung, und Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern, sowie von 7 Beisitzern des Beirates und evtl. Delegierten zu Verbandstagungen.
4. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
5. Beschlussfassung über die Kandidatenliste und die Platzierung der Kandidaten für die Kommunalwahlen in Würzburg.
6. Beschlussfassung über den OB-Kandidaten für die Kommunalwahlen in Würzburg.
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
8. Erledigung vorliegender Anträge und wichtiger Angelegenheiten.

§ 12 Vorstand

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereines sein.

1. Der Vorstand besteht aus
    a. dem 1. Vorsitzenden
    b. zwei stellvertretenden, gleichberechtigten Vorsitzenden
    c. dem Schriftführer
    d. dem Haupt-Kassier
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand muss zusammentreten, wenn dies mindestens 3 der Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
5. Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
6. Der Haupt-Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein (Einnahmen) gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke (Ausgaben) darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden leisten.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern jeweils allein vertreten, von den übrigen Vorstandsmitgliedern zu zweit gemeinsam. Dabei gilt für das Innenverhältnis: Der Verein kann durch die Stellvertreter des 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten werden, durch die übrigen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter.
8. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied, das der Weisung und der Aufsicht des Vorstandes unterliegt, zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand und seine Gehilfen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 13 Beirat

1. Alle Beiratsmitglieder müssen Mitglieder des Vereines sein.
2. Dem Beirat des Vereins gehören an:
    a. die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 12 Ziffer 1 der Satzung
    b. Ehrenvorsitzende mit Sitz und Stimmrecht
    c. Ehrenmitglieder mit Sitz und Stimmrecht
    d. der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg
    e. die Stadträte der WÜRZBURGER LISTE
    f. die Vorsitzenden der WL -Ortsverbände bzw. deren Stellvertreter
    g. bis zu 7 Beisitzer
3. Der Beirat bearbeitet Sachthemen und bereitet sie abstimmungsfähig für die Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung, die WL -Ortsverbände und evtl. vorhandene Arbeitskreise können dazu Anträge stellen und Änderungswünsche vorbringen. Der Beirat stimmt nach Diskussion darüber ab.
4. Der Beirat bereitet die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen in Würzburg vor.
5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Sitzungen des Beirates finden mindestens 4x jährlich statt.
7. Diese werden durch den Vorstand unter Angabe des Ortes und der Zeit mindestens zwei Wochen vor der Sitzung einberufen. In dringenden Fällen beträgt die Frist 3 Tage.

§ 14 Ehrenvorsitzende

Der Ehrenvorsitzende

1. ist eine Personen, die sich als 1. Vorsitzender um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht und über einen langen Zeitraum mitgewirkt und die Arbeit des Vorstandes oder des Vereins insgesamt wesentlich geprägt hat.
2. kann von jedem Mitglied mittels formlosen, schriftlichen Antrag mit Begründung dem Vorstand vorgeschlagen werden.
   Die Entscheidung zum Vorschlag zur Ernennung durch die Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand und wird nach Prüfung des Antrags durch den Vorstand der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgeschlagen.
3. kann mit repräsentativen Aufgaben um und für den Verein betraut werden.

4. wird zu allen gesellschaftlichen und bedeutenden Veranstaltungen des Vereins persönlich eingeladen und wird im Verein beitragsfrei geführt.
5. Der Ehrenvorsitz erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 15 Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied ernannt werden, das sich in besonderer Weise für die Würzburger Liste verdient gemacht hat.
2. Das Ehrenmitglied kann von jedem Mitglied mittels formlosen, schriftlichen Antrag mit Begründung dem Vorstand vorgeschlagen werden.
   Die Entscheidung zum Vorschlag zur Ernennung durch die Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand und wird nach Prüfung des Antrags durch den Vorstand der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgeschlagen.
3. Von der Zahlung eines Beitrags sind sie befreit.
4. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 16 Untergruppierungen, Ortsverbände, Arbeitskreise

1. Ortsverbände
   a. Innerhalb des Vereins können in den Würzburger Stadtbezirken und Stadtteilen Ortsverbände gebildet werden.
   b. Dabei können sich auch die Mitglieder mehrerer Stadtteile oder Stadtbezirke zu einem Ortsverband zusammenschließen.
   c. Die Ortsverbände tragen die Bezeichnung: „WÜRZBURGER LISTE - Ortsverband (Stadtteil, bzw. Stadtbezirk)“, wobei beim Zusammenschluss mehrerer Stadtteile bzw. Stadtbezirke alle deren Bezeichnungen (Stadtbezirke / -teile) genannt werden.
   d. Die Gründung von Ortsverbänden muss dem Vorstand vorher mitgeteilt und von diesem beschlossen werden.

e. In den Ortsverbänden ist eine Vorstandschaft zu wählen, diese setzt sich einheitlich zusammen aus:
   1. dem 1. Vorsitzenden
   2. dem 2. Vorsitzenden
   3. dem Schriftführer
   4. dem Kassier

   und bis zu 3 Beisitzern.

   Die Amtszeit des Vorstandes eines OV beträgt 2 Jahre.

f. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sind auf Dauer ihrer Amtszeit Delegierte im Beirat.

g. Für die Arbeit und Zuständigkeit der Ortsverbände gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der durch den Vorstand des Vereines beschlossenen Geschäftsordnung.

h. Spätestens einen Monat nach Ende des Kalenderjahres ist die Kassenabrechnung der Ortsverbände den Vereins-Revisoren nach Terminabsprache vorzulegen. Der Jahres-Tätigkeitsbericht und der geprüfte Kassenbericht jedes Ortsverbandes ist bis 15. Februar des Folgejahres dem Vorstand vorzulegen.

2. Arbeitskreise

   Zu bestimmten kommunalpolitischen Themen- und Interessenbereichen können Arbeitskreise gegründet werden. Die Arbeitskreise werden vom Vorstand beauftragt und installiert. Der Vorstand benennt jeweils einen „Leiter des Arbeitskreises“. Sinn der Arbeitskreise ist es, politische Themen besonders aufzuarbeiten und ggf. zur Weiterbehandlung im Vorstand und in der Stadtratsfraktion vorzubereiten.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 11 Ziffer 7 und § 17 Ziffer 1) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken innerhalb der Stadt Würzburg zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.10.2014 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Würzburg, den 30. Oktober 2014

Eigenhändige Unterschriften:
siehe Anwesenheitsliste